

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

XV 52 121/57B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

der Firma F [REDACTED], Schuhfabrik, [REDACTED] & F [REDACTED] OHG,

Gesellschafter:

1. Joseph F [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
2. Johannes F [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 15,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Haas und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 10. November 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

F. F. A. S. S. I

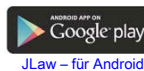
Die Klägerin, die Liquidationsgesellschaft der offenen Handelsgesellschaft, die bis 1936 unter der Firma [REDACTED], Schuhfabrik, [REDACTED] & [REDACTED] in [REDACTED] Damenschuhe herstellte und verkaufte, verlangt 50.000,- RM Entschädigung wegen des Verlustes des Goodwill. Nach Ansicht der Klägerin ist dieser Vermögenswert vor der Verflechtung des Unternehmens (1. Juli 1936) durch die gegen jüdische Unternehmen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen vernichtet worden.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt, das Berufungsgericht hat die

- 3 -

Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung richtet sich die nach § 230 Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil nach seiner Ansicht mit der Veräußerung aller Vermögenswerte, aus denen das Unternehmen bestand, auch der Geschäftswert auf den Käufer übergegangen sei und dieser Wert im Zeitpunkt der Veräußerung noch ungeschmälert bestanden habe. Aus diesem Grunde habe die Gesellschaft den Goodwill, einen feststellbaren Vermögensgegenstand, erst durch den Entziehungsakt verloren, sodas auch dieser Verlust nach rückerstattungsrechtlichen Grundrütteln wiedergutmachen sei. Die Verrechnung des § 5 Abs. 1 BGG lasse daher die Anwendung des Entziehungsrechts nicht zu.



Vor allem aber übersieht die Beschwerde, daß die Entscheidung darüber, ob der Goodwill des Unternehmens schon vor der Veräußerung zurückgegangen war oder nicht, dem Gebiet der Tatsachewürdigung angehört, das allein dem Tatrichter vorbehalten ist. Das Revisionsgericht hätte daher bei Zulassung der Revision nicht über Rechtsfragen zu entscheiden, sodaß der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht gegeben ist. Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen, muß das Rechtsmittel der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aachener

Mann